$Gerichtsordnung \; (GerO)$

Kaiser Friedrich IV.

23. Mai 1920

Gerichtsordnung des Deutschen Kaiserreichs gmeäß Reichsjudikativordnung vom ${\bf 23.~Mai~1920}$

1. Fassung

Contents

Beweisfüh	rung	4
§ 1	Anwälte	4
§ 2	Anwaltszulassung	4
§ 3	Einspruchsordnung	4
§ 4	Plädoyer	5
§ 5	Prozessverlauf	6
§ 6	Ordnungspflicht	6
§ 7	Gerichtliche Vorladung	7
§ 8	Anrede des Richters	7
§ 9	Verbannung	8
§ 10	Entschädigungssteuern	8
§ 11	Freiheitsstrafe	8
§ 12	Hinrichtung	8
§ 13	Verbindlichkeit von Strafsätzen	9
§ 14	Untersuchungshaft	9
§ 15	Unterbringung in einer Hochsicherheitseinrichtung	9
§ 16	Sonderverwahrung	9
§ 17	Entzug von Titeln	10
§ 18	Präzedenzfälle	10
§ 19	Generationenrecht	10

Beweisführung

- (1) Man darf Personen in den Zeugenstand rufen.
- (2) Diese darf man unter den gegebenen Regeln befragen.
- (3) Diese Regeln lauten:
 - 1. Die Zeugen stehen unter Eid, sobald sie ihr erstes Wort im Zeugenstand erheben.
 - 2. Die Zeugen müssen daher alles wahrheitsgemäß beantworten.
 - 3. Jegliche ungenauen Aussagen der Zeugen werden nicht ins Protokoll aufgenommen (siehe hierzu § 3 Absatz 5).
 - Zeugen dürfen dem Prozess nur während ihrer Aussage beiwohnen. Davor und danach dürfen sie diesem erst zur Urteilsverkündung wieder beiwohnen.
- (4) Zeugen, wie auch Beweise müssen vor dem Prozess angemeldet werden.
- (5) Wenn die Beweise bei Prozessbeginn noch nicht vorliegen, muss deren Beschaffung angemeldet werden. Der Richter muss dann einen weiteren Prozess anberaumen, in dem diese Beweismittel auch geklärt werden können.
- (6) Beweise und Zeugen dürfen nicht manipuliert werden.

§ 1 Anwälte

Man darf einen Anwalt einstellen. Hierbei muss jedoch beachtet werden, dass kein Anrecht auf einen Pflichtverteidiger besteht.

§ 2 Anwaltszulassung

- (1) Einem jeden deutschen Bürger steht auch ohne Studium eine Anwaltszulassung zu.
- (2) Bei Missbrauch oder mangelhafter, beziehungsweise fehlerhafter Wahrnehmung der Pflichten des Anwalts, kann einem die Zulassung entzogen werden.
- (3) Die Entziehung kann durch ein bestandenes Staatsexamen widerrufen werden. Im Falle, dass man es bereits bestanden hat, muss man es wiederholen und erneut bestehen.

§ 3 Einspruchsordnung

- (1) Einsprüche sind erlaubt und bilden eine Ausnahme zu § 6 Absatz 1.
- (2) Sie können durch die Richterschaft abgewiesen werden.

- (3) Bei einmaliger Ablehnung eines Einspruchs darf dieser nicht auf dieselbe Aussage erneut angewandt werden.
- (4) Auf die Ankündigung eines Einspruchs muss stets die Ankündigung des Grundes folgen.
- (5) Rechtlich zulässige Gründe sind:
 - 1. Nicht aussagekräftig/unverständlich/mehrdeutig: Die Aussage oder Frage ist aufgrund seiner nicht aussagekräftigen Natur unzulässig.
 - 2. Bereits beantwortet: Die gleiche Frage wurde mehrfach gestellt, obwohl sie bereits beantwortet wurde.
 - 3. Unbewiesene Vermutung: Der Anwalt behauptet etwas, ohne sich auf vorliegende Beweise zu stützen.
 - 4. Fordert Spekulationen: Der Anwalt fordert den Zeugen auf, zu spekulieren.
 - 5. Zu viele Fragen: Der Anwalt fragt mehr als eine Frage gleichzeitig.
 - 6. Mangelnde Kenntnisse: Die Kenntnisse des Zeugens über das gefragte Thema sind unzureichend nachgewiesen.
 - 7. Ohne Priorität: Die Frage ist dem Prozess beziehungsweise der Befragung nicht dienlich.
 - Gerücht: Die Antwort der Partei baut auf außergerichtlichen Aussagen auf.
 - 9. Hinterfragt die Staatsautorität: Eine Partei fechtet, hinterfragt oder beleidigt die Staatsautorität beziehungsweise die Autorität des Kaisers. Wird dieser Einspruch bewilligt, wird derjenige, der die Aussage gebracht hat, hinterher wegen Verstoßes gegen §5 SDelGB vor Gericht gestellt.
 - 10. Anfechtung: Der getätigte Einspruch ist nicht rechtmäßig, da dessen Gegenstand in diesem spezifischen Kontext keinen Verstoß gegen die Befragungsordnung darstellt.
- (6) Wird ein Einspruch stattgegeben, so muss der Befragende bei der Befragung mit der nächsten Frage fortfahren. Der Zeuge darf die vorherige Frage nicht beantworten oder seine Aussage wird im Fall, dass er sie bereits getätigt hat oder dennoch antwortet, gestrichen. Erhebt ein Richter diesen Einspruch, so ist dem sofort stattgegeben, sofern der Gerichtsvorsitzende dem nicht widerspricht.
- (7) Der Richterschaftsvorsitz darf den Einspruch nur ablehnen, wenn der Gegenstand des Einspruchs in keinem vermutbaren Kontext einen Verstoß gegen die Befragungsordnung darstellt.

§ 4 Plädoyer

(1) Jede, zur Aussage verpflichteten Partei, hat die Pflicht, ihre Position durch ein Schlussplädoyer zu verteidigen.

- (2) Dieses Plädoyer muss den geltenden Konventionen entsprechen.
- (3) Die Schlussfolgerung des Plädoyers ist die Einlassung des Mandanten, sofern es sich um das Schlussplädoyer der Beklagten handelt, und die Strafempfehlung.
- (4) Eine Strafempfehlung darf nur durch einen Anwalt geäußert werden.

§ 5 Prozessverlauf

Das deutsche Recht sieht den nachfolgenden Verlauf für Gerichtsverfahren vor:

- 1. Alle Parteien mit Ausnahme der Richterschaft betreten den Raum.
- 2. Die Richterschaft versammelt sich. Währenddessen muss jeder Anwesende stehen.
- 3. Der Gerichtsvorsitzende eröffnet den Prozess und die weiteren Richter setzen sich.
- 4. Die Beklagte verliest die Anklageschrift.
- 5. Der Kläger muss den Strafbestand aus seiner Sicht darlegen.
- Der Beklagte hat das Wort und darf seine Darstellung des Sachverhalts darlegen.
- 7. Von nun an entscheidet der Gerichtsvorsitzende, wer das Wort erhält.
- 8. Sobald alle Beweise und Aussagen der beiden Parteien dargelegt wurden, müssen die Schlussplädoyers gemäß § 4 gehalten werden.
- 9. Die Richterschaft tritt zurück und berät sich in einem separaten Gespräch. Hierbei wird über die Strafe beratschlagt und anschließend entschieden. Bei Stimmgleichheit verfügt der Gerichtsvorsitzende eine zweite Stimme.
- 10. Die Richterschaft betritt den Saal, wobei erneut jeder stehen muss, und verkündet im Anschluss die Strafe. Daraufhin fragt der Gerichtsvorsitzende, ob eine Partei in Berufung gehen möchte, sofern denn eine höhere Instanz besteht. Andernfalls ist die Strafe final.
- 11. Bis der letzte Richter den Saal verlassen hat müssen alle Teilnehmer stehen und dürfen den Saal nicht verlassen.

§ 6 Ordnungspflicht

- (1) Man darf nicht unaufgefordert sprechen.
- (2) Man muss sich für den Prozess angemessen kleiden. Dementsprechend dürfen die Anwesenden keine Kopfbedeckungen mit sich führen und müssen einen Anzug in einer angemessenen Farbe tragen.
- (3) Richter müssen schwarze Anzüge tragen.

- (4) Im Falle des Reichsverfassungsgerichts müssen die Richter rote Anzüge tragen.
- (5) Verstöße gegen die Gerichtsordnung unter Inbezugnahme von und § 5 werden, sofern bereits eine Verwarnung erteilt wurde mit 10 Kaisermark Bußgeld geahndet. Liegen nach Ermessen der Richterschaft zu viele Verstöße vor, können sie die schuldige Partei ungeachtet ihrer Relevanz für diesen Prozess aus dem Saal verweisen und das Verfahren anschließend in dessen Abwesenheit fortfahren.
- (6) Von Absatz 5 ist lediglich der Kaiser ausgenommen.

§ 7 Gerichtliche Vorladung

- (1) Sofern ein Verfahren bestätigt wurde kann unter Vereinbarung mit beiden Parteien ein Gerichtstermin festgelegt werden. Dies wird als außerordentliche Vorladung angesehen.
- (2) Legt das Gericht einen Termin fest, so muss dieses beide Parteien in einem Schreiben deutlich über das Verhandlungsdatum informieren. Hierbei handelt es sich um eine ordentliche Vorladung
- (3) Der Termin und Ort einer Verhandlung muss spätestens zwölf Stunden vor Prozessbeginn bekanntgegeben werden.
- (4) Ein Antrag auf Aufschub kann bis zu zwei Stunden vor Prozessbeginn eingereicht werden.
- (5) Wird diesem Antrag durch den Gerichtsvorsitzenden des Verfahrens stattgegeben, so wird das Verfahren vertagt.
- (6) Andernfalls, oder wenn kein Antrag besteht, müssen die Parteien erscheinen, ansonsten wird in ihrer Abwesenheit verhandelt.
- (7) Erscheint keine Partei, so wird der Termin ebenfalls vertagt.
- (8) Jeder gemäß Absatz 6 abwesenden Partei droht eine Bußgeldstrafe in Höhe von 20 Kaisermark.
- (9) Der Verhandlungsort wird gemäß Wohnsitz der beklagten Partei entschieden.
- (10) Verfügt die beklagte Partei über keinen Wohnsitz im deutschen Kaiserreich, so wird gemäß Wohnsitz der klagenden Partei entschieden.
- (11) Können weder Absatz 10 noch Absatz 11 erfüllt werden, so entscheidet der Staat über den Verhandlungsort.

§ 8 Anrede des Richters

Steht man vor Gericht, so hat man den Richter als 'Euer Ehren' anzureden. Tut man dies nicht, muss man fünf Kaisermark zahlen.

§ 9 Verbannung

- (1) Verbannung dient im Falle von Zahlungsunfähigkeit als Ersatz für hohe Bußgeldstrafen. Die verzehnfachte Bußgeldstrafe entspricht der Anzahl der Tage einer Verbannung.
- (2) Als Verbannter darf man das Gebiet des Kaiserreichs nicht betreten.

§ 10 Entschädigungssteuern

- Auf Entschädigungen werden zusätzlich zu den, im Recht verankerten Bußgeldsätzen, eine Steuer erhoben.
- (2) Der Steuersatz wird alle 30 Tage von dem Reichsschatzmeister festgelegt.
- (3) Die Steuern umfassen einen Mindestbetrag von 1 Kaisermark und werden stets aufgerundet.
- (4) Nur Bürger und Personen, bei denen durch den entstandenen Schaden Kosten aufkommen, haben Anspruch auf Entschädigung.
- (5) Alle, von Absatz 4 ausgenommenen Bußgelder gehen an den Staat.

§ 11 Freiheitsstrafe

- (1) Eine Haftstrafe kann bei Beschluss des Gerichts entweder als Strafersatz oder Strafzusatz angewendet werden.
- (2) Bei Ausbruchsversuchen und Ausbrüchen werden stets zehn Minuten zusätzliche Haft angeordnet.
- (3) Beihilfe zu Ausbrüchen werden mit dem Verordnen der gleichen Haftstrafe für die helfende Partei bestraft.
- (4) Abgesessen hat man die Strafe, sobald man die jeweilige Zeit nachweislich anwesend war.
- (5) Der Staat haftet für keine Gegenstände, die während der Haftstrafe verlorengehen, sofern für den Häftling oder den zu Inhaftierenden genügend Zeit bestand, die Gegenstände anderweitig zu lagern.
- (6) Der Strafsatz bemisst sich in 5-Minuten-Sätzen

§ 12 Hinrichtung

- (1) Hinrichtungen sind als Strafmaßnahme für Kapitalverbrechen vorgesehen, können jedoch auch als Strafmaßnahme für andere Verbrechen verhängt werden.
- (2) Sie sind erst dann erlaubt, wenn das zuständige Gericht eindeutig die Todesstrafe verhängt hat.

- (3) Nur Gerichte ab der Landesebene können Todesstrafen verhängen.
- (4) Kapitalverbrechen müssen in erster Instanz vor dem zuständigen Landesgericht verhandelt werden.

§ 13 Verbindlichkeit von Strafsätzen

- Strafsätze sollten an der Schwere und Häufigkeit des Verbrechens des Einzelnen bemessen werden.
- (2) Die aufgeführten Strafsätze dienen lediglich der Orientierung und sind daher nicht verbindlich.
- (3) Dies gilt nicht für Hinrichtungen.
- (4) Bei Wiederholungstaten liegt es je nach Häufigkeit und Schwere der Tat im Ermessen des zuständigen Gerichts, ob weiterhin derselbe oder ein verhärteter Strafsatz geltend gemacht werden sollte.
- (5) Bei äußerster Häufigkeit oder relativer Häufigkeit von Taten besonderer Schwere, haben Wiederholungstaten die Todesstrafe zur Folge.
- (6) Sofern die Verhängung einer Strafmaßnahme außerhalb der Vollmachten des zuständigen Gerichts steht, ist das Gericht verpflichtet, ein Berufungsverfahren zu erzwingen und den Fall an die nächste Instanz weiterzugeben, die zur Verhängung der Strafmaßnahme fähig ist. Dieses Gericht darf den Prozess nicht abweisen und muss den Fall verhandeln, die Strafmaßnahme allerdings nicht verhängen.

§ 14 Untersuchungshaft

Besteht die Gefahr, dass ein Tatverdächtiger bis zu seinem Prozess flieht oder befragt werden muss, muss eine Unterbringung in der Untersuchungshaft angeordnet werden.

§ 15 Unterbringung in einer Hochsicherheitseinrichtung

- (1) Freiheitsstrafen in Höhe von mehr als dreißig Minuten müssen in Hochsicherheitseinrichtungen abgesessen werden.
- (2) Besteht eine akute Fluchtgefahr, so kann dies auch bei kürzerer Haft angeordnet werden.

§ 16 Sonderverwahrung

Personen, die sich eines Kapitalverbrechens schuldig gemacht haben und daher hingerichtet werden sollen, müssen sofern zusätzlich eine Freiheitsstrafe angeordnet wurde, in einer Todeszelle untergebracht werden. Mit Ende ihrer Haftstrafe werden sie hingerichtet.

$\S 17$ Entzug von Titeln

- (1) Es ausschließlich ist dem Reichsgerichtshof gestattet, bestimmten Personen den Titel zu entziehen, sofern sie dessen Macht missbrauchen oder mit ihr anderweitig nicht umgehen können.
- (2) Dies bezieht den Fall ein, dass ein Amtsträger sein Gebiet über lange Zeit hinweg nicht bebaut oder kein Interesse an dem Titel selbst, sondern lediglich an dessen Vollmachten aufzeigt.
- (3) Anklagen wegen Verstoßes dieses Gesetzes gehen vom Stand der Anklage aus, nicht vom Stand des darauffolgenden Gerichtsprozesses.

§ 18 Präzedenzfälle

- (1) Sofern ein rechtlicher Ausnahmefall vorliegt, ist der Fall unter sofortiger Wirkung dem Reichsgerichtshof zu übertragen.
- (2) Entscheidet dieser, dass es sich bei dem vorliegenden Fall um eine Straftat handelt, so muss dies umgehend in die Gesetze aufgenommen werden und sofern nach Ermessen des Reichsgerichtshof ein Bewusstsein des Verstoßes gegen geltende moralische Normen durch die Beklagte vorliegen sollte, der Strafe entsprechend geurteilt werden.

§ 19 Generationenrecht

- (1) Verstirbt ein Kläger oder Opfer eines Verbrechens, so darf das Haus des Geschädigten Anklage erheben oder die Geschädigte vor Gericht vertreten.
- (2) Verstirbt ein Täter, so muss sich das Haus des Täters für dessen Straftaten verantworten.
- (3) Das Haus wird stets durch dessen Oberhaupt gemäß Erbrecht vertreten. Besteht keins, so wird dieses vom zuständigen Gericht gewählt.
- (4) Gemäß Absatz 2 können demnach auch die nachfolgenden Oberhäupter zur Rechenschaft gezogen werden.